

BEDINGUNGEN FÜR DIE VANTIK-DEBITKARTE DER AION BANK SA

(Version gültig ab 15.06.2021)

AION Bank SA/NV ist ein nach belgischem Recht gegründetes Kreditinstitut mit Sitz in der Avenue de la Toison d'Or - Guldenvlieslaan 26/28, 1050 Brüssel, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 403.199.30 ("**Aion Bank SA**" oder "**Aion SA**" oder "**Aion**" oder "**Bank**"). Aion wird von der Belgischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank als Kreditinstitut beaufsichtigt. Aion bietet Kunden ("**Kunden**") über Kooperationspartner bestimmte Bank- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen an. Diese Kooperationspartner bieten den Zugang und die Verwaltung der bank- und zahlungsbezogenen Dienstleistungen über ihre Website(s) und/oder Mobil- und Webanwendung ("**App**") an.

In Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Vantik GmbH, mit Sitz in der Rosenthalerstr. 13, D-10119 Berlin, Deutschland, eingetragen beim Gericht Charlottenburg (Berlin) unter HRB 184339B ("**Kooperationspartner**"), wird dem Kunden eine Debitkarte ("**Karte**") angeboten.

Der Kooperationspartner wird die sichere Kommunikation über die App ermöglichen und dem Kunden personalisierte Sicherheitsmerkmale zum Zweck der Authentifizierung zur Verfügung stellen. Solche Sicherheitsmerkmale können ein verknüpftes Gerät wie ein Smartphone, eine PIN oder ein Passwort sein.

Für Fragen und Supportanfragen steht Ihnen ein Kundenservice für die Karte unter +49 30 200 042119 zur Verfügung.

Der Kunde schließt mit dem Kooperationspartner einen separaten Vertrag über die Nutzung der vom Kooperationspartner angebotenen App und anderer vom Kooperationspartner angebotenen Dienstleistungen ab, die bank- und zahlungsbezogenen Dienstleistungen werden hingegen ausschließlich von der Aion SA erbracht. Die App wird der Hauptkommunikationskanal sein und um die App heruntergeladen und darauf zugreifen zu können, muss der Kunde ein elektronisches Gerät verlinken, das technisch unterstützt wird. Eine Liste, welche elektronischen Geräte derzeit unterstützt werden, findet sich unter <https://support.aion.be/en/support/solutions/articles/80000335224-what-kind-of-phone-do-i-need-to-use-the-aion-app>. Der Kunde erklärt sich mit diesen elektronischen Kommunikationskanälen einverstanden und auch mit dem Empfang von Push-Benachrichtigungen über das verknüpfte Gerät.

Die Karte wird nur Kunden angeboten, die volljährig sind und keine Unternehmer sind; die Karte darf nur für private Zwecke genutzt werden. Sie wird nur Kunden angeboten, die ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem der im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Länder haben (sofern vorhanden).

Der Kunde akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aion für die Vantik Debit Card, bestehend aus

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AION BANK SA
- BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DECOUPLED DEBITKARTEN
- BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIGITAL WALLETS
- BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN KONTOINFORMATIONSDIENST

(zusammen "**Allgemeine Geschäftsbedingungen**"). Diese Bedingungen werden in der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt, welches die einzige verbindliche Version ist. Eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache wird ebenfalls verfügbar sein.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in der App zur Verfügung gestellt. Mit der Annahme dieser AGB gibt der Kunde ein Vertragsangebot ab, das Aion durch eine gesonderte Bestätigungsnachricht annehmen kann. Ihre Annahme als Kunde ist von einer abgeschlossenen und erfolgreichen geldwäscherechtlichen Prüfung abhängig.

Wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistungen

Mit der von der Bank ausgegebenen Debitkarte kann der Kunde in Online- und stationären Geschäften, welche MasterCard Karten akzeptieren, bargeldlos für Waren und Dienstleistungen bezahlen. Falls aktiviert, kann der Kunde die Debitkarte auch zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten verwenden. Die Karte wird als digitale Karte und als physische Karte ausgegeben. Um Zahlungen zu autorisieren, können Sicherheitsmerkmale wie eine PIN oder eine mobile Transaktionsnummer nach Aufforderung erforderlich sein. Vor dem Einsatz muss die Karte vom Kunden per SEPA-Überweisung auf ein von der Bank in der App angegebenes Konto aufgeladen werden. Das Ausgabenlimit der Karte ist auf das verfügbare Guthaben begrenzt. Sofern in der App verfügbar, kann der Kunde für den entkoppelten Kartenservice freigeschaltet werden, bei dem die Beträge für mit der Karte autorisierte Zahlungsvorgänge von einem vom Kunden benannten Referenzkonto per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. In diesem Fall kann die Bank verlangen, dass der Kunde einem Kontoinformationsdienst zustimmt, der es der Bank ermöglicht, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Aion Bank S.A/NV

Avenue de la Toison d'Or - Guldenvlieslaan 26/28, 1050 Brussels

Email: complaint@aion.be

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang

Ende der Widerrufsbelehrung

Besonderer Hinweis zur sofortigen Ausführung des Vertrages

Unmittelbar nach Annahme des Kartenvertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist wird die Bank mit der Ausführung dieses Vertrags und der auf seiner Grundlage geschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Bank wird die ausdrückliche Zustimmung bei Vertragsabschluss einholen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AION BANK SA

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden („**Kunden**“) und den inländischen Geschäftsstellen der AION Bank SA/NV („**Bank**“). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel Zahlungsverkehr und für Debitkarten) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über die App), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Insbesondere können die Änderungen durch eine Benachrichtigung in der App oder einem anderen vereinbarten Kanal angeboten werden und eine Kopie der neuen Geschäftsbedingungen und der Besonderen Bedingungen wird dem Kunden auf Wunsch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Diese Klausel gilt nicht für Änderungen oder Ergänzungen, die eine wesentliche Verpflichtung entweder der Bank oder des Kunden in ihrem Verhältnis betreffen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankgeschäftstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Bankgeschäftstage sind alle Tage außer jedem Samstag, jedem Sonntag, Feiertag und Tagen, an denen der Firmensitz der Bank in Belgien nicht geöffnet ist).

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. App), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Allgemeine Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter

Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann sofern weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

— wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Ausgabe einer Debitkarte oder Kreditkarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

— wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

— wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder

— wenn der Vertrag des Kunden mit dem Kooperationspartner, gleich aus welchem Grund, gekündigt wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

(7) Inaktive Konten / Einlage- und Konsignationsfonds (Deposit and Consignment Fund)

Wenn der Kunde nach Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Weisung zur Übertragung der Vermögenswerte erteilt, behält sich die Bank das Recht vor, die Vermögenswerte des ehemaligen Kunden nach fünf (5) Jahren gemäß der belgischen Gesetze zu nachrichtenlosen Vermögenswerten auf den Einlage- und Konsignationsfonds ("Deposito-en consignatiekas"/"caisse de dépôts et consignations") zu übertragen.

Wenn das Konto einen Saldo von 60,- EUR oder mehr aufweist, leitet die Bank ggf. ein Suchverfahren für nachrichtlose Kontoinhaber ein. Während dieses Suchverfahrens konsultiert die Bank das belgische Nationale Register sowie die Crossroads Bank for Social Security und sendet dem Kontoinhaber ein Schreiben.

Sollte dieses Suchverfahren fehlschlagen oder das Konto ein Guthaben von weniger als 60,- EUR aufweisen, wird die Bank das Guthaben vor Ablauf des sechsten Jahres nach der letzten Intervention des Inhabers gemäß den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes an den Einlage- und Konsignationsfonds übertragen.

Die Bank ist berechtigt, die sich aus dem oben genannten Verfahren ergebenden Kosten auf die vom Kunden gehaltenen Vermögenswerte mit maximal dem höheren Betrag zwischen 10 % des auf dem Konto gutgeschriebenen Betrags und 200,- EUR zu berechnen.

G Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist als Kreditinstitut nach belgischem Recht Mitglied des belgischen Einlagensicherungssystems ("le Fonds de garantie pour les services financiers"/"het Garantiefonds voor financiële diensten", des "**Fonds**").

Der Fonds gewährleistet bis zu einem Betrag von 100.000,- EUR den Schutz der von der Bank gehaltenen Bareinlagen (einschließlich Einlagenzertifikate - "bons de caisse"/"kasbons"), falls die Bank (im Sinne des geltenden Rechts) ausfällt. Sollte der Fonds eingreifen, werden bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags die Verbindlichkeiten des Einlegers berücksichtigt, wie im Königlichen Erlass vom 16. März 2009 definiert. Eine ausführliche Beschreibung der Bedingungen für das Eingreifen des Fonds und anderer anwendbarer Vorschriften finden Sie unter www.fondsdegarantie.belgium.be/fr oder www.garantiefonds.belgium.be/nl.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Fonds wurde dem Kunden vor der Eröffnung eines Kontos bei der Bank das Informationsblatt für den Einleger per E-Mail auf einem dauerhaften Datenträger zugesandt. Der Kunde bestätigt den Erhalt dieses Einlegerinformationsblattes durch die Annahme der vorliegenden Bedingungen.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, ist die Bank auch Mitglied der belgischen Sicherungseinrichtung für Einlagen und Finanzinstrumente ("Fonds de protection des dépôts et instruments financiers"/"Beschermingsfonds voor deposito's en financiële instrumenten", der "**Sicherungsfonds**"). Der Sicherungsfonds gewährleistet in gewissem Umfang den Schutz von bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumenten bei Ausfall der Bank (im Sinne des geltenden Rechts). Eine ausführliche Beschreibung der Bedingungen für das Eingreifen des Sicherungsfonds und anderer geltender Vorschriften finden Sie unter www.protectionfund.be.

21. Zentrale Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank

Die Bank muss der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank ("**CPC**") bis zum 31. März eines jeden Jahres die folgenden Daten für jeden Kunden mitteilen:

- Identifikationsdaten des Kunden, einschließlich der Identifikationsnummer im nationalen Register oder, in Ermangelung dessen, des Familiennamens, des offiziellen Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes (oder, falls keiner eingetragen ist, des Heimatlandes);
- das Enddatum des Kalenderjahres, auf das sich die offengelegten Daten beziehen (d. h. das Kalenderjahr, das vor dem Jahr liegt, in dem sie der CPC offengelegt wurden);
- eine Liste der Konten, die der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während des oben genannten Kalenderjahres allein oder gemeinsam mit anderen besitzt;
- die mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge im Sinne von Artikel 1.5° des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 (d.h. insbesondere Kredit- und Darlehensverträge, Verträge über Wertpapierdienstleistungen und/oder -tätigkeiten), die zu irgendeinem Zeitpunkt während des oben genannten Kalenderjahres in Kraft waren;

Diese Daten werden von der CPC erfasst und für einen Zeitraum von 8 Jahren aufbewahrt.

Der Kunde hat das Recht, die in seinem Namen bei der CPC gespeicherten Daten bei der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel) einzusehen. Der Kunde hat das Recht, über

die Bank die Berichtigung oder Löschung von unrichtigen Daten zu verlangen, die zu seinem Namen bei der CPC gespeichert sind.

Die an die CPC weitergegebenen Daten können von den Steuerbehörden eingesehen werden, entweder um das steuerpflichtige Einkommen des Kunden zu ermitteln oder um die Finanzlage des Kunden festzustellen, um die Zahlung der geschuldeten Steuern und Quellensteuern auf Haupt- und Zusatzbeträge, eventuelle Steuererhöhungen und Bußgelder, Zinsen und Kosten sicherzustellen.

22. Übertragung auf deutsche Niederlassung

Die Bank kann die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf ihre deutsche Niederlassung, die AION Bank S.A. German branch, p/o Tribes Frankfurt Baiser, Basler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Kunde benachrichtigt.

H Ombudsmannverfahren

23. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden oder kann eine Beschwerde per E-Mail an: complaint@aion.be senden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Kunden, die Verbraucher sind (natürliche Personen, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit handeln) und die mit der Position der Bank nicht zufrieden sind, können sich an den belgischen Ombudsmann in Finanzfragen ("**Ombudsfin**") wenden:

Ombudsfin
North Gate II, Roi Albert II Boulevard, 8 (box 2)
1000 Brüssel
Belgien
Email : ombudsman@ombudsfin.be
Fax : +32 2 545 77 79
Web : <https://www.ombudsfin.be/>

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DECOUPLED DEBITKARTEN

1. Geltungsbereich für die Ausgabe einer Decoupled Debitkarte und deren Verwendung

Die von der AION Bank SA/NV (nachfolgend die "**Bank**", "**wir**", "**uns**" oder "**unser**") ausgegebene Karte ist eine MasterCard-Debitkarte (nachfolgend die "**Karte**"), die die Bank dem Inhaber (nachfolgend der "**Karteninhaber**", „**Kunde**“, oder "**Sie**") zur Verfügung stellt. Die Karte kann als physische Karte, aber auch als virtuelle Karte zur Verwendung mit einem mobilen Gerät, wie z. B. dem Smartphone des Kunden, bereitgestellt werden. Der Karteninhaber ist nicht verpflichtet, ein Bankkonto bei der Bank zu eröffnen, da die Karte nicht mit einem Bankkonto verbunden ist.

Die Karte darf nur vom Karteninhaber und für seine privaten Zwecke verwendet werden.

Der Karteninhaber kann die Karte, sofern sie entsprechend ausgestattet ist, für die folgenden Zahlungsdienste verwenden:

- Zum Bezahlen in Euro und zum Bezahlen in Fremdwährungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen, die das MasterCard-Logo tragen;
- zum Bezahlen in Euro und in Fremdwährungen online auf Websites, die das MasterCard-Logo anzeigen;
- wenn diese Funktionalität freigeschaltet wurde: um Bargeld an Geldautomaten abzuheben, die mit dem MasterCard-Logo gekennzeichnet sind.

2. Ausgabe einer Debitkarte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Verwendung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Terminal) ausgegeben werden. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Decoupled Debitkarten gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Kartendaten einer digitalen Karte (d.h. PAN/Verfallsdatum/PIN-Code) sind in der App verfügbar. Physische Debitkarten werden direkt nach dem Onboarding an die im Onboarding-Flow angegebene Postanschrift des Kunden gesendet. Karteninhaber können sich entscheiden, die Karte als Teil eines Wallet-Provider-Dienstes zu nutzen, wenn ihr Gerät als für einen Wallet-Provider-Dienst geeignet identifiziert wird (es gelten besondere Bedingungen für Wallet-Provider-Dienste).

3. Aufladen der Karte / Ausgabelimit

Die Karte darf grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn ein Guthaben vorhanden ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, Guthaben aufzuladen. Die Karte kann aufgeladen werden, indem der Karteninhaber Beträge auf die in der App angegebene Kontonummer (IBAN) einzahlt. Nach Eingang des eingezahlten Betrages bei der Bank wird dieser auf dem Kartenkonto gutgeschrieben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Karteninhaber keinen Anspruch auf Zinsen im Zusammenhang mit seinem Guthaben. Der Karteninhaber kann über die Karte verfügen, wenn und soweit das verfügbare Guthaben für die Bezahlung der gekauften Waren / Dienstleistungen oder des abgehobenen Bargeldbetrages zuzüglich der vereinbarten Entgelte ausreicht. Übersteigt eine Zahlung das verfügbare Guthaben oder das Kartenlimit (z.B. Abhebungslimit am Geldautomaten), wird die Transaktion abgelehnt. Innerhalb der genannten Parameter gilt das angegebene tägliche Bargeldlimit für den Bargeldabhebungsservice. Änderungen der geltenden Limits sind grundsätzlich mit dem Karteninhaber gesondert zu vereinbaren. Die Bank ist auch berechtigt, die geltenden Limite aus

Sicherheitsgründen einseitig zu ändern und den Karteninhaber hierüber zu informieren. Der Karteninhaber kann das verfügbare Guthaben in der App abfragen. Die Höhe des in der App angezeigten Guthabens zeigt jedoch nicht in jedem Fall noch nicht abgeschlossene Transaktionen an.

4. Decoupled Limit / Decoupled Kartenservice

Der Karteninhaber kann ein entkoppeltes Limit („**Decoupled Limit**“) beantragen, indem er einen entkoppelten Kartenservice ("**Decoupled Kartenservice**") aktiviert, wenn dieser dem Kunden in der App oder während eines Kontoeröffnungsprozesses angeboten wird. Der Decoupled Kartenservice kann zu einem späteren Zeitpunkt implementiert werden, worüber die Bank den Karteninhaber über die App informieren wird. Der Decoupled Kartenservice ermöglicht es dem Karteninhaber, die Karte in einer Situation zu nutzen, in der kein Guthaben auf dem Kartenkonto vorhanden ist, indem die Bank jedoch ein auf den Namen des Karteninhabers lautendes Konto ("**Referenzkonto**") direkt mit den durch die Nutzung der Karte ausgegebenen Beträgen belasten kann. Die Bank wird das Referenzkonto innerhalb des nächsten Bankgeschäftstages nach der Kartentransaktion direkt belasten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist, dass der Karteninhaber der Bank ein Referenzkonto mit regelmäßigen Zahlungseingängen zur Verfügung stellt, das SEPA-Lastschriften unterstützt und auf den Namen des Karteninhabers lautet. Ferner verpflichtet sich der Karteninhaber, der Bank für das Referenzkonto ein SEPA-Lastschriftmandat zum Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos auf dem Kartenkonto zu erteilen. Der Karteninhaber erklärt sich ferner mit einer Überprüfung durch die SCHUFA-Bonitätsprüfung einverstanden.

Um der Bank die Prüfung zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, dass der Karteninhaber der Bank Zugang zum Referenzkonto gewährt, um die Transaktionshistorie über einen Kontoinformationsdienst (KID) einzusehen. Das Limit des Karteninhabers wird von der Bank in regelmäßigen Abständen überprüft.

Der Höhe des Decoupled Limits wird täglich angepasst, wobei die Summe der gegen ein Decoupled Limit ausgeführten Transaktionen, die die Bank noch nicht von dem Referenzkonto erhalten haben, sowie ein auf dem Referenzkonto verfügbarer Saldo berücksichtigt werden. Der Zugriff auf das Referenzkonto wird auf der Grundlage Ihrer Zustimmung zur Nutzung des Kontoinformationsdienstes durch die Bank möglich sein.

Der Höchstwert eines Decoupled Limits hängt von der Einschätzung der Bank über die Kreditwürdigkeit des Karteninhabers ab. Die Bank ist berechtigt, das Decoupled Limit nach billigem Ermessen auf null zu reduzieren, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung der Karte besteht, eine Nichtzahlung erfolgt, eine weitere SEPA-Lastschrift auf das Referenzkonto verweigert wird oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers eintritt (z. B. Verschlechterung des SCHUFA-Ratings) oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist. Der aktuelle Wert des verfügbaren Decoupled Limits wird in der App angezeigt.

Zahlungen, die per Debitkarte gegen ein Decoupled Limit ausgeführt werden, regelt die Bank täglich automatisch, indem sie eine SEPA-Lastschrift von Ihrer anderen Bank veranlasst, die als Rückzahlungsquelle angegeben wurde und für die Sie der Bank im Zuge der Beantragung eines Decoupled Limits ein Lastschriftmandat erteilt haben. Führt die SEPA-Lastschrift mangels Deckung des Referenzkontos nicht zu einer Rückzahlung, wird die Bank erneut eine SEPA-Lastschrift einleiten, um Mittel vom Referenzkonto zu erhalten.

Die Inanspruchnahme dieses Dienstes hängt von der positiven Entscheidung der Bank ab und kann jederzeit widerrufen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein negativer Saldo nicht innerhalb von 7 Tagen nach Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeglichen wird.

Führt die SEPA-Lastschrift nicht zu einer Rückzahlung, insbesondere wegen fehlender Deckung des Referenzkontos, kann die Bank dem Kunden in diesen Fällen Zinsen in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer zuvor für die Karte eingeräumten finanziellen Nutzungsgrenze im Falle des Angebots des Decoupled Kartenservices verwenden. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die Erstattung der durch den Einsatz der Karte entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

6. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Setzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen ein, die nicht auf Euro lauten (z. B. für Bargeldabhebungen mit der Debitkarte an ausländischen Geldautomaten in Fremdwährung oder für den Einsatz der Debitkarte für Zahlungen in Fremdwährung), wird das Kartenkonto bzw. das Referenzkonto gleichwohl in Euro belastet. Der Umrechnungskurs für Fremdwährungsgeschäfte ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung festgelegten Referenzwechselfurses wird sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

7. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Karte), spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit der Karte, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen oder die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung zur Nutzung der Karte vorher, hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben oder die digitale Karte zu löschen.

8. Sperrung und Einziehung der Karte

Die Bank kann die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen oder die Entwertung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Kündigung der Karte unterrichten.

Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung der Karte nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird die Bank den Karteninhaber ebenfalls unverzüglich unterrichten.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

9.1 Unterschrift

Soweit ein Unterschriftsfeld vorhanden ist, hat der Karteninhaber seine Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

9.2. Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden oder bei anderen Personen gelassen werden, da sie missbraucht werden kann. Dies gilt auch für jedes mobile Gerät, auf das die App heruntergeladen und/oder eine digitale Karte aktiviert wurde.

9.3. Geheimhaltung von PIN und Passwort

Der Karteninhaber hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und dem Passwort erlangt. Insbesondere darf die PIN/das Passwort nicht auf der Karte vermerkt oder, im Falle einer digitalen Karte, im mobilen Endgerät gespeichert oder in sonstiger Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN/das Passwort kennt und in den Besitz der Karte oder des mobilen Endgerätes gelangt, ist in der Lage, Transaktionen vorzunehmen (z.B. Bargeldabhebungen mit der Debitkarte an Geldautomaten). Der Karteninhaber ist berechtigt, die von der Bank mitgeteilte PIN zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt, für die Selbstwahl-PIN keine Zahlenkombinationen/Zahlenreihen zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen etc. von dem Karteninhaber nahestehenden Personen beziehen. Es ist auch nicht ratsam, eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden.

9.4. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte, eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der PIN, des Passwortes oder des verknüpften Endgerätes fest, ist die Bank unverzüglich (Sperrmitteilung) durch einen Anruf beim Kundenservice zu informieren. Auch der Karteninhaber kann den Kundenservice (über die App oder telefonisch) jederzeit über die Sperrung informieren. In diesem Fall kann die Karte nur gesperrt werden, wenn der Name der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kartenummer angegeben werden. Der Kundenservice sperrt alle für den betreffenden Karteninhaber ausgegebenen Karten für die weitere Verwendung an Geldautomaten (z. B. für Bargeldabhebungen mit der Debitkarte an Geldautomaten) und Geldausgabeautomaten (z. B. für die Verwendung der Debitkarte für Zahlungen in Fremdwährungen und in EUR). Um die Sperrung auf die verlorene Karte zu beschränken, muss sich der Karteninhaber mit der Bank in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten für die Abgabe einer Sperranzeige werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unbefugt in den Besitz seiner Karte gelangt ist oder dass die Karte, ein damit verbundenes Gerät oder Sicherheitsmerkmale missbräuchlich oder sonst unbefugt verwendet worden sind, hat er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige zu erstatten.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

10. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte gibt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Durchführung der Kartenzahlung. Ist hierfür zusätzlich eine PIN oder Unterschrift erforderlich, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt.

Bei Verwendung der Karte an Kassenterminals ist die Eingabe der PIN für die Bezahlung von Beförderungsentgelten oder Parkgebühren an unbedienten Kassenterminals nicht erforderlich. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals muss die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion oder das mobile Gerät mit der virtuellen Karte an ein Kreditkartenlesegerät gehalten werden. Bei kleinen Beträgen ist die Eingabe einer PIN oder die Unterzeichnung eines Belegs möglicherweise nicht erforderlich.

Bei Online-Zahlungstransaktionen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers durch die Verwendung der separat vereinbarten Authentifizierungselemente auf Anfrage.

Authentifizierungselemente sind

- Wissens Elemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN, Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Gerät zum Generieren oder Empfangen von einmalig verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Inhärenz-Elemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck usw.).

Ist die Autorisierung einmal erteilt, kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. Die Autorisierung beinhaltet zugleich die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der für die Durchführung der Kartenzahlung erforderlichen personenbezogenen Daten des Karteninhabers durch die Bank.

11. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Verfügungsrahmens nach Ziffer 4 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder durch Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Die Bank wird den gesperrten Geldbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich freigeben, nachdem ihr der genaue Betrag der Zahlung mitgeteilt wurde oder sie den Zahlungsauftrag erhalten hat. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Sperrung nicht möglich ist, wenn kein Guthaben vorhanden ist. Dies kann in diesem Fall dazu führen, dass die Kartentransaktion abgelehnt wird.

12. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Ziffer 10 autorisiert hat
- vereinbarte oder vorgeschriebene finanzielle Grenzen nicht eingehalten werden, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

13. Entgelte und Änderungen zu Entgelten

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte bedürfen der Zustimmung des Karteninhabers.
- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Ziffer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang und den Saldo

Die Bank informiert den Karteninhaber mindestens einmal im Monat über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge über die App. Die Abrechnungen der Kartentransaktionen werden zur Ansicht und zum Download bereitgestellt. Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt dieser Informationen werden mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, gesondert vereinbart. Der Karteninhaber wird auch die Höhe eines eventuell vorhandenen Guthabens auf dem Kartenkonto abfragen können.

15. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

15.1. Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld mit der Karte an Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Länder in EUR und der Bargeldabhebung an ausländischen Geldautomaten in Fremdwährung,
- der Verwendung der Karte zur Zahlung in Euro und die Verwendung der Karte zur Zahlung in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen offline und online,

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form von

- der Bargeldabhebung mit der Karte an Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Länder in EUR und der Bargeldabhebung mit der Karte an ausländischen Geldautomaten in Fremdwährung offline oder online,
- der Verwendung der Karte zum Bezahlen in Euro und die Verwendung der Karte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages der Transaktion verlangen, soweit die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Guthaben oder dem Referenzkonto belastet, bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Karte oder bei fehlerhafter Kartenverwendung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Beruht die fehlerhafte Ausführung auf einem verspäteten Eingang einer autorisierten Kartentransaktion beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Entsteht dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden, haftet die Bank nach Maßgabe von Ziffer 13.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3. Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 15.1 und 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zuzurechnen ist, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,

- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

15.4. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung mit der Karte über die nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung der Kartenverfügung unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Verfahren spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Der Kontoinhaber kann Haftungsansprüche nach Ziffer 15.3 auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, das die Bank nicht zu vertreten hat und dessen Folgen von der Bank trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, oder
 - von der Bank auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1. Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden diese gestohlen oder kommen sie ihm anderweitig abhanden oder wird die Karte anderweitig missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartentransaktionen in Form von
 - Barabhebungen mit der Karte an Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Länder in EUR und Barabhebungen mit der Karte an ausländischen Geldautomaten in Fremdwährung,
 - die Verwendung der Karte zum Bezahlen in Euro und die Verwendung der Karte zum Bezahlen in Fremdwährungen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige nach Ziffer 16.1 (4) entstanden sind, nur, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), trägt der Karteninhaber den durch nicht autorisierte Kartenverfügungen entstandenen Schaden gemäß Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

Hat die Bank durch eine Pflichtverletzung zu der Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden in Höhe des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so hat der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn
- er/sie es schuldhaft unterlässt, den Verlust oder Diebstahl der Karte oder deren missbräuchliche Verwendung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst anzuzeigen
 - er/sie die persönliche Identifikationsnummer auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte aufbewahrt hat (z. B. in dem Originalschreiben, in dem der Karteninhaber darüber informiert wurde),
 - er/sie die persönliche PIN der digitalen Karte im mobilen Gerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
 - er/sie die persönliche Identifikationsnummer oder das Passwort an eine andere Person weitergegeben hat; oder ein verbundenes Gerät einer anderen Person überlassen hat und die missbräuchliche Verwendung dadurch verursacht wurde.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 besteht keine Schadensersatzpflicht des Karteninhabers, wenn die Bank vom Karteninhaber keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Nummer 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen nach Nummer A.1.3 dieser Bedingungen) oder wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine solche starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war. Die starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte oder ein Gerät) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel der Fingerabdruck).
- (6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

16.2. Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrbenachrichtigungsdienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, des Geräts oder der PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank die Haftung für alle Schäden, die dem Karteninhaber danach durch Transaktionen in Form von Bargeldabhebungen mit der Debitkarte entstehen.

- Bargeldabhebung mit der Debitkarte an Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Länder in EUR und Bargeldabhebung mit der Debitkarte an ausländischen Geldautomaten in Fremdwährung
- die Verwendung der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und die Verwendung der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährungen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, so trägt er auch die nach dem Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIGITAL WALLETS

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Hinzufügen und die Nutzung einer Kredit- oder Debitkarte innerhalb der Wallet App („**Karte**“), sobald Sie Ihre Karte zu Ihrer digitalen Wallet App („**Wallet**“) hinzufügen. In diesen Bedingungen beziehen sich „Sie“, „sich“, „Ihr“ und „Ihre“ auf den Karteninhaber der Karte, und „wir“, „uns“, „unser“ und „Bank“ auf den Herausgeber Ihrer Karte. Zu den digitalen Wallets gehören unter anderem Apple Pay und Google Pay.

Wenn Sie eine Karte in die Wallet hinzufügen, erklären Sie sich mit folgenden Geschäftsbedingungen einverstanden:

1. Hinzufügen der Karte

Sie können eine geeignete Karte zur Wallet hinzufügen, indem Sie den Anweisungen des Wallet-Anbieters folgen. Nur von uns als geeignet gekennzeichnete Karten können zur Wallet hinzugefügt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit nach Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens bestimmte Karten oder Konten von der Nutzung der Wallets auszuschließen. Wenn Sie eine Karte zur Wallet hinzufügen, können Sie die Karte für Transaktionen verwenden, bei denen die Wallet akzeptiert wird. Die Wallet wird möglicherweise nicht an allen Orten akzeptiert, an denen Ihre Karte akzeptiert wird.

2. Ihre Kartenbedingungen ändern sich nicht

Die anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zahlungsdiensterahmenvertrag, welche der Nutzung Ihrer Karte zu Grunde liegen ändern sich nicht, wenn Sie Ihre Karte in die Wallet hinzufügen. Die Wallet bietet Ihnen lediglich eine andere Möglichkeit mit der Karte einzukaufen. Alle für Ihre Karte geltenden Zinsen, Gebühren und Kosten sind auch anwendbar, wenn Sie die Wallet für den Zugriff auf Ihre Karte nutzen. Die Bank berechnet Ihnen keine zusätzlichen Gebühren für das Hinzufügen Ihrer Karte in die Wallet oder die Verwendung Ihrer Karte in der Wallet. Der Wallet-Anbieter und andere Dritte wie z.B. Mobilfunkunternehmen oder Anbieter von Datendiensten können Ihnen möglicherweise Gebühren in Rechnung stellen.

3. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Wallet

Die Bank ist nicht der Anbieter der Wallet und ist für die Bereitstellung sowie Aufrechterhaltung des Wallet-Services an Sie nicht verantwortlich. Wir sind nur für das sichere Zurverfügungstellen von Informationen und Daten an den Wallet-Anbieter verantwortlich, um die Verwendung der Karte in der Wallet zu ermöglichen. Wir sind weder für einen Ausfall der Wallet noch für die Unmöglichkeit, die Wallet für eine Transaktion zu nutzen, verantwortlich. Ferner haften wir auch nicht für die Erfüllung oder Nichterfüllung von Leistungen des Wallet-Anbieters oder anderer Dritter in Bezug auf die Nutzung der Wallet.

4. Entfernen der Karte aus dem Wallet

Zur Entfernung einer Karte aus der Wallet müssen Sie sich direkt an den Wallet-Anbieter wenden. Wir können Ihre Karte in der Wallet jederzeit für Kartentransaktionen sperren.

5. Registrierung der Berechtigung

Die Wallet-Dienste stehen Karteninhabern für den Kauf von Waren und Dienstleistungen mit einem kompatiblen Gerät (einschließlich Telefon, Tablet, Wearable Device, Laptops und Computer)

("Berechtigte Geräte") bei (1) Near Field Communication ("NFC") fähigen Händlern und (2) einem Online-Händler (ob in-app oder über die Website) zur Verfügung, die den betreffenden Wallet-Dienst als Zahlungsform akzeptieren.

Die Anbieter der Wallet-Dienste und die Bank können die Anzahl der Karten, die sie in einem Berechtigten Gerät speichern können, von Zeit zu Zeit begrenzen, was wir nicht kontrollieren können. Wir können jedoch die Anzahl der Geeigneten Geräte, in denen dieselbe Karte gespeichert werden kann, von Zeit zu Zeit begrenzen.

Durch das Hinzufügen Ihrer Karte zum Wallet-Service wird Ihnen eine eindeutige numerische Kennung zugewiesen, die sich von Ihrer Kartenummer unterscheidet, damit Sie Einkäufe tätigen und Rückerstattungen erhalten können.

Aufgrund der Funktionsweise des Wallet-Dienstes kann es erforderlich sein, dass Sie Ihr berechtigtes Gerät bei einem Händler vorlegen müssen, wenn Sie einen Artikel zurückgeben, den Sie mit dem Wallet-Dienst auf einem solchen berechtigten Gerät gekauft haben. Die Erneuerung Ihrer Karte nach Ablauf oder der Ersatz einer beschädigten Karte hat keinen Einfluss auf die Nutzung derselben für den Wallet-Service registrierten Karte, unabhängig davon, ob Sie die erneuerte oder die Ersatzkarte aktiviert haben oder nicht.

6. Sicherheit des Berechtigten Geräts

Sie sind verpflichtet, Ihr Berechtigtes Gerät sicher zu verwahren (einschließlich der Sicherstellung, dass das Gerät nicht entgegen den Software- oder Hardware-Richtlinien des Herstellers modifiziert wird) und sicherzustellen, dass, sofern Ihr Passcode oder Ihre persönliche Identifikationsnummer erforderlich ist, um Ihnen den Zugriff auf Ihr Berechtigtes Gerät und die Nutzung Ihrer Karten für Einkäufe im Rahmen des Wallet-Service zu ermöglichen, Ihr Passcode oder Ihre persönliche Identifikationsnummer niemandem bekannt gegeben wird, und Sie müssen alle Maßnahmen ergreifen, um Betrug, Verlust oder Diebstahl in Bezug auf das Berechtigte Gerät oder eine Karte in Verbindung mit der Nutzung des Wallet-Service zu verhindern. Weder die Bank noch der Anbieter des Wallet-Services haften für Probleme im Zusammenhang mit dem Berechtigten Gerät.

Wenn Ihr Berechtigtes Gerät verloren geht oder gestohlen wird, biometrische Daten oder persönliche Identifikationsnummern oder andere Passcodes kompromittiert oder verwendet werden oder Ihre Karte ohne Ihre Erlaubnis über den Wallet-Service verwendet wurde, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen und uns auf unser Verlangen eine eidesstattliche Erklärung in der von uns vorgegebenen Form und/oder einen Polizeibericht und/oder alle anderen Informationen, die wir vernünftigerweise benötigen, vorlegen. Sie haften für jede unbefugte Nutzung Ihrer Karte in Verbindung mit dem Wallet-Service, die auf Ihre betrügerische Nutzung des Dienstes zurückzuführen ist.

7. Datenschutz

Ihre Privatsphäre und die Sicherheit Ihrer Daten sind uns wichtig. Die Datenschutzerklärung gilt für die Verwendung Ihrer Karte in der Wallet. Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten an den Wallet-Anbieter, ein Zahlungssystem und andere Parteien weitergeben, um die von Ihnen angeforderten Dienste bereitzustellen, Ihnen Informationen über deine Kartentransaktionen zur Verfügung zu stellen und unsere Dienstleistungen im Rahmen der Wallets zu verbessern. Diese Informationen helfen uns, Ihre Karte in die Wallet aufzunehmen und die Wallet zu verwalten.

Die Bank und der Wallet-Anbieter verarbeiten personenbezogene Daten getrennt und in eigener Verantwortung. Daher agieren sowohl die Bank als auch der Wallet-Anbieter als Verantwortliche. Wir haben keine Kontrolle über den Datenschutz und die Sicherheit Ihrer Daten, die sich im Besitz des Wallet-Anbieters befinden und die in den Datenschutzbestimmungen des Wallet-Anbieters geregelt sind. Je nach genutztem Dienst können die Daten außerhalb der EAA in die USA übertragen werden. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Wallet-Anbieters.

BEDINGUNGEN FÜR DEN KONTOINFORMATIONSDIENST

1. Beschreibung des Kontoinformationsdienstes

Der Kontoinformationsdienst erlaubt den lesenden Zugriff auf online zugängliche Bank-, Kreditkarten- oder sonstige Konten des Kunden. Die abgerufenen Daten können von der Bank zur Prüfung und Überwachung der Finanz- und Vermögenslage des Kunden verwendet und/oder in konsolidierter Form dem Kunden oder einer vom Kunden bestimmten dritten Person zur Verfügung gestellt werden.

2. Freischaltung

Um ein Konto für den Kontoinformationsdienst freizuschalten, muss der Kunde die Zugangsdaten zum Online-Banking oder zu dem entsprechenden Zahlungsdienst in der App oder auf der Website der Bank nach Aufforderung eingeben. Die Zugangsdaten werden dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Identifizierung und Autorisierung übermittelt und eine sichere Verbindung zwischen der Bank und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister aufgebaut.

3. Verpflichtende Nutzung des Kontoinformationsdienstes für Bonitäts- und Risikoprüfung

Zur Prüfung und Überwachung der finanziellen Situation des Kunden, zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungs- bzw. Kartenlimits gewährt der Kunde der Bank Zugang zu solchen Konten, die vom Kunden als Referenzkonto bzw. -vermögen benannt wurden.

Zu diesem Zweck gibt der Kunde die Zugangsdaten der jeweiligen Konten (einschließlich der Sicherheitsmerkmale) in die gesicherte Umgebung der Bank ein, die von der Bank sicher aufbewahrt werden, und ermächtigt die Bank damit zum wiederholten lesenden Zugriff auf diese Konten zum Zwecke der Bonitäts- und Risikobewertung. Mit der Eingabe der Zugangsdaten stimmt der Kunde der Nutzung der Kontoinformationsdaten durch die Bank für diese Zwecke ausdrücklich zu.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsdaten in bestimmten, von der Bank geforderten Abständen erneut einzugeben, um der Bank einen dauerhaften Zugriff auf die Daten des Referenzkontos und anderer benannter Konten zu ermöglichen. In der Regel müssen die Zugangsdaten aus Sicherheitsgründen mindestens alle 90 Tage neu eingegeben werden. Falls erforderlich, wird die Bank den Kunden über die App auf die Neueingabe der Zugangsdaten hinweisen.

4. Optionale Nutzung des Kontoinformationsdienstes

Sofern angeboten, kann der Kunde optional weitere Bank-, Kreditkarten- oder sonstige online zugängliche Konten des Unternehmens in eine von einem Kooperationspartner der Bank bereitgestellte App mit Hilfe des Kontoinformationsdienstes einbinden, um Kontoinformationen in konsolidierter und aufbereiteter Form angezeigt zu bekommen.

Nachdem der Kunde die Kontozugangsdaten in die gesicherte Umgebung der Bank eingegeben hat, ruft die Bank im Auftrag des Kunden Informationen von den verknüpften Konten ab, speichert und aggregiert diese und stellt sie dem Kunden in aufbereiteter Form, ggf. in Kooperation mit einem Partner, zur Verfügung.

5. Sicherheit und Datenschutz

Für den Zugriff auf die Kontoinformationen werden von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister Schnittstellen zur Verfügung gestellt sowie ggf. weitere geeignete Verfahren zum Abruf der

Informationen, so dass der Datentransfer sicher und nach aktuellem Stand der Technik verschlüsselt erfolgt.

Die Bank schützt die Daten durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen und wird persönliche Daten nicht weitergeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder die Zustimmung der betroffenen Person dazu vorliegt. Einzelheiten zum Umgang mit Daten und Datensicherheit ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Bank.

6. Verfügbarkeit

Der Kontoinformationsdienst setzt voraus, dass eine Online-Verbindung zum kontoführenden Zahlungsdienstleister hergestellt werden kann. Dabei ist die Bank von der Erreichbarkeit des kontoführenden Zahlungsdienstleisters abhängig und kann daher nicht gewährleisten, dass die Anbindung an sämtliche kontoführenden Zahlungsdienstleistern des Kunden gelingt, dass Daten jederzeit und uneingeschränkt abgerufen werden können oder dass Zahlungsaufträge stets übermittelt werden können.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Alle Gebühren, die in diesem Anhang aufgeführt sind, enthalten die Umsatzsteuer.

1. Karten

Kartenlieferung (standard)	0 EUR
Ersatz der physischen Zahlungskarte im Falle von Verlust oder Diebstahl	10 EUR
Abhebungen am Geldautomaten in Euro (sowohl im Inland als auch im Ausland mit der Karte)	1.15 EUR
Abhebungen am Geldautomaten in anderen Währungen	0.60€ + 1.0% (diese 1,0% beinhalten bereits die FX-Gebühr von 0,75%)

2. Fremdwährungsgeschäfte

Der Standardaufschlag bei Devisentransaktionen beträgt 0,75 %. Die Kurse, die für die Umrechnung von Währungen anlässlich von Zahlungen oder Devisentransaktionen oder Kartenzahlungen in Fremdwährung verwendet werden, basieren auf den auf dem internationalen Markt herrschenden Notierungen. Diese Notierungen sind unter <https://www.bloomberg.com/markets/currencies> zu finden.

3. Service

Zugang zum Kundensupport per Telefon, Chat und Mail in der App	0 EUR
Manuelle Dienstleistungen	Nicht anwendbar

4. Sonstiges

Zugang zu der App	0 EUR
Überschreitung des Limits von mehr als 7 Tagen	0 % p. a.

Definitionen und weitere Informationen

Bankgeschäftstag: Jeder Tag, an dem die Banken in Belgien üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Ausführungsfrist:

Die Bank muss sicherstellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb der folgenden Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht, wenn er vor 14 Uhr MEZ eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: max. ein Geschäftstag

Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro: max. ein Geschäftstag

Kartenzahlungen außerhalb des EWR: die Kartenzahlung wird so schnell wie möglich ausgeführt.

EWR-Länder derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lev, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.